Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13032**

18. Wahlperiode 27.06.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz für die Jahre 2015 und 2016

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)[1] festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 27. März 2015 (Bundestagsdrucksache 18/4532) an und hat die nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2015 und 2016 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeiten solcher Statistiken gehen zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinaus, für den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet. Um Wiederholungen in den Berichten zu vermeiden, werden im Gegensatz zu den bisherigen Berichten im Folgenden nur noch die im entsprechenden Berichtszeitraum begonnenen Projekte aufgeführt.

Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG a. F. wurde die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 5 Absatz 2 BStatG n. F. wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 5 Absatz 2a wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist.

Für den Berichtszeitraum 2015/2016 wurde von der Bundesregierung keine Erhebung angeordnet.

---

1 Mit der Änderung des BStatG durch Gesetz vom 21. Juli 2016 wurden § 5 Absatz 2 und § 7 geändert, § 5 Absatz 2a wurde in das Gesetz aufgenommen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juni 2017 gemäß § 5 Absatz 3 Bundesstatistikgesetzes.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, ohne dass es dazu einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedarf.

Nach § 7 Absatz 1 a. F. durften Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik forderte.

§ 7 Absatz 1 n. F. verzichtet auf die Voraussetzung „zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen“.

Nach § 7 Absatz 2 (keine Änderung) dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden.

Bei diesen Erhebungen dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfasst werden. Eine Auskunftspflicht besteht nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig.

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Erhebungen, davon zwei auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und sechs nach § 7 Absatz 2 BStatG, durchgeführt. Für fünf Erhebungen sind lediglich noch die Kosten darzustellen.

Da die Kosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht nur die Kosten der abgeschlossenen Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

1.1 Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte (§ 7 Absatz 1 BStatG a. F.)

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 27. März 2015 (Bundestagsdrucksache 18/4532) unter Punkt III. 1. berichtet.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargestellt.

1.2 Verdiensterhebung 2015 (§ 7 Absatz 1 BStatG a. F.)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer Erhebung personenbezogener Angaben über Bruttostundenverdienste und verdiensterklärende Angaben bei einer repräsentativen Stichprobe von Arbeitgebern (6 609 Betriebe) zum Berichtsmonat April 2015 beauftragt und die Finanzierung übernommen.

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 entstand ein besonderer Bedarf nach statistischen Daten über die Höhe der Verdienste und den Umfang der Arbeitszeit für Beschäftigte. Diese Angaben werden zwar regelmäßig im vierjährigen Turnus im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns waren jedoch aktuellere Daten erforderlich.

1.3 Verdiensterhebung 2016/2017 (§ 7 Absatz 1 BStatG n.F.)

Die Mindestlohnkommission empfahl in ihrem „Ersten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns“ vom 28. Juni 2016 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wegen dringenden Datenbedarfs die Durchführung einer weiteren Verdiensterhebung, vergleichbar der Verdiensterhebung 2015.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung der Erhebung personenbezogener Angaben über Bruttostundenverdienste und verdiensterklärende Angaben bei einer

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

repräsentativen Stichprobe von Arbeitgebern zu den Berichtsmonaten April 2016 und April 2017 beauftragt und die Finanzierung übernommen.

Mit der Erhebung wurde im Oktober 2016 begonnen.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

(keine Rechtsänderung)

Zu folgenden Erhebungen, über die bereits im vorhergehenden Bericht vom 27. März 2015 (Bundestagsdrucksache 18/4532) berichtet wurde, sind nur noch die Kosten darzulegen:

2.1 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Professorinnen und Professoren) und

2.2 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Promovierenden)

(Punkt III. 2.4 und 2.5 des vorherigen Berichts)

2.3 Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens

(Punkt III. 2.6 des vorherigen Berichts)

2.4 Teilnahmebereitschaft an amtlichen Haushaltsbefragungen

(Punkt III. 2.7 des vorherigen Berichts)

2.5 Machbarkeitsstudie zur Erstellung von Preisindizes für Gewerbeimmobilien

(Punkt III. 2.8 des vorherigen Berichts)

2.6 Befragung der Anwenderinnen und Anwender des elektronischen Haushaltsbuchs in den Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR)

Seit dem dritten Quartal 2015 haben die an den LWR teilnehmenden Haushalte die Möglichkeit, alternativ zu den Papierfragebogen „Haushaltsbuch“ und „Tägliche Ausgaben“ ein elektronisches Haushaltsbuch für ihre Angaben zu nutzen. Die Haushalte, die im Jahr 2015 das elektronische Haushaltsbuch verwendet haben, wurden im Rahmen einer Online-Befragung der Anwenderinnen und Anwender basierend auf einem Fragebogen nach ISO-Norm 9241 zu ihren Erfahrungen mit dem elektronischen Haushaltsbuch und Verbesserungsvorschlägen befragt. Feldphase war September 2015 bis Januar 2016. Die Ergebnisse der Anwenderbefragung fließen in die Weiterentwicklung des elektronischen Haushaltsbuches ein.

2.7 Musikfestivals und Musikfestspiele

Im Rahmen des Projekts „Aufbau einer bundeseinheitlichen Kulturstatistik“, initiiert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Kultusministerkonferenz, führte das Hessische Statistische Landesamt stellvertretend für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2016 eine Erhebung unter den Veranstaltern der bedeutendsten Musikfestivals und -festspiele in Deutschland durch. Ziel war es vor allem, diesen bislang wenig beleuchteten Bereich erstmals statistisch zu untersuchen und Erkenntnisse über die methodische Vorgehensweise einer Erhebung auf freiwilliger Basis unter den Kulturschaffenden zu gewinnen. Auch sollten dabei Angaben wie bspw. Besucherzahlen, Einzugsbereich, Ticketpreise, Etat und Beschäftigte abgebildet werden. Dafür wurden zunächst die Grundgesamtheit ermittelt sowie deren Kontaktdaten recherchiert. Befragt wurden 705 Veranstalter, wobei eine Teilnahmequote von 43 % erreicht werden konnte. Die Ergebnisse werden in einer Gemeinschaftsveröffentlichung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder voraussichtlich im Frühsommer 2017 publiziert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.8 Orientierungswert für Krankenhäuser

Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422) hat das Statistische Bundesamt die Aufgabe, jährlich einen Orientierungswert, der die tatsächlichen Kostenentwicklungen der Krankenhäuser wiedergibt, zu ermitteln und spätestens bis zum 30. September jeden Jahres zu veröffentlichen. Die hierfür vom Statistischen Bundesamt zu erhebenden Angaben sollen zukünftig vom Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Der Orientierungswert für Krankenhäuser wurde bislang auf der Basis von statistischen Angaben ermittelt, die der amtlichen Statistik bereits vorlagen. Diese Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit mehrfach kritisiert. Die Kritik mündet vor allem in der Forderung, dass der Orientierungswert stärker als bisher auf die spezifischen Gegebenheiten im Krankenhausbereich abgestellt werden sollte.

Aufgrund der Kritik soll anhand wissenschaftlich-methodischer Untersuchungen analysiert werden, wie der Orientierungswert adäquat weiterentwickelt werden kann. Aus diesem Grunde hat das Statistische Bundesamt eine einmalige freiwillige Datenerhebung bei Krankenhäusern durchgeführt. Erhoben wurden Grund-, Leistungs- und Kostenangaben sowie Artikellisten für die Jahre 2009 bis 2015. Die Datenerhebung richtete sich an eine geschichtete Zufallsstichprobe von circa 850 Krankenhäusern. Die Grundgesamtheit umfasste 1 956 Krankenhäuser in Deutschland.

Die Angaben liegen mittlerweile vor und werden aktuell aufbereitet. Bis Ende 2017 sollen die Analysen fertiggestellt sein und das überarbeitete Konzept vorliegen. Anschließend wird das Konzept bei allen beteiligten Stellen vorgestellt und diskutiert. Das Projekt läuft bis Ende September 2018.

2.9 Quantitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen

und

2.10 Qualitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Statistische Bundesamt beauftragt, die Anteile für Forschung und Entwicklung (FuE) der Grundmittel und des Grundmittelpersonals an Hochschulen zu überprüfen. Da an den Hochschulen aufgrund des „Humboldt'schen Bildungsideals" bei den Grundmitteln keine Trennung zwischen Forschung und Lehre stattfindet, werden diese Anteile bisher über ein empirisch-normatives Verfahren berechnet und in Form von FuE-Koeffizienten auf die Hochschulpersonalstatistik und die Hochschulfinanzstatistik angewendet. Drittmittelausgaben und -personal werden komplett der Forschung zugerechnet.

Das Projekt besteht aus zwei Erhebungen.

Für Universitäten, Pädagogische und Theologische Hochschulen findet die Überprüfung der FuE-Koeffizienten durch eine quantitative Erhebung bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal zur Arbeitszeitverteilung statt.

Für Fach-, Kunst- und Verwaltungsfachhochschulen werden die FuE-Koeffizienten durch eine qualitative Expertenbefragung überprüft und die Einflussfaktoren auf Forschung und Entwicklung untersucht.

Mit beiden Befragungen wurde Ende des Jahres 2016 begonnen. Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2017 vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang 1

Übersicht der in den Jahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BstatG

Erhebung	Anforderndes Ministerium	Rechtsgrundlage	Daten liegen vor für	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Erstattete Kosten in EUR	
				Befragte Erhebungseinheiten (Nettostichprobe)	Anzahl der Fragen		Statistisches Bundesamt	Statistische Landesämter
Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte	BMFSFJ	§ 7 Abs. 1	das gesamte Bundesgebiet	5 040 Haushalte mit 11 371 Personen	Personenfragebogen: 40 Haushaltsfragebogen: 24 Tagebuch: 11	BMFSFJ und BMBF (für Zusatzmodul Bildung)	1 104 546,50	351 642,00
Verdiensterhebung 2015	BMAS	§ 7 Abs. 1	das gesamte Bundesgebiet	6 609 Betriebe	118	BMAS	131 676,70	254 425,42
Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Professoren/innen und der Promovierenden)	BMBF	§ 7 Abs. 2	das gesamte Bundesgebiet	20 000 Professoren/innen, 20 000 Promovierende	8 Fragen an Professoren/innen, 16 Fragen an deren Promovierende	BMBF	180 249,50	81 606,00
Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens	BMBF	§ 7 Abs. 2	das gesamte Bundesgebiet	1 050	8	BMBF	125 639,80	40 041,5718
Teilnahmebereitschaft an amtlichen Haushaltsbefragungen	-	§ 7 Abs. 2	BW, BY, HB, HE, MV, NI, HH, NW,RP, SN, ST	7 627 Haushalte mit rund 13 500 Haushaltsmitgliedern	37 Fragen an Haushalte, zusätzlich 31 Fragen je Haushaltsmitglied	-	./.	./.
Machbarkeitsstudie zur Erstellung von Preisindizes für Gewerbeimmobilien	-	§ 7 Abs. 2	Gutachterausschüsse von Städten in 10 Bundesländern	13 Gutachterausschüsse	37	Eurostat	106 000,00	./.
Befragung der Anwenderinnen und Anwender des elektronischen Haushaltsbuchs in den Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR)	-	§ 7 Abs. 2	alle Bundesländer außer Bremen	1 126 Haushalte	88	-	./.	./.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erhebung	**Anforderndes Ministerium**	**Rechts-grundlage**	**Daten liegen vor für**	**Erhebungsumfang**		**Finan-zielle Be-teiligung durch**	**Erstattete Kosten in EUR**	
				Befragte Erhe-bungsein-heiten (Netto-stich-probe)	Anzahl der Fra-gen		Statistisches Bundesamt	Statistische Landesämter
Musikfestivals und Musikfestspiele	-	§ 7 Abs. 2	das gesamte Bundesgebiet	705 Ver-anstalter	25	BKM und KMK	5 120,68	112 772,87

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) (bis zum 21. Juli 2016)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden."

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig."

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch **Anhang 2**

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) (ab dem 21. Juli 2016)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden."

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2a BStatG)

„(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden."

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.